

## **Rechtsverordnung der Stadt Villingen-Schwenningen über die Festsetzung der allgemeinen Sperrzeit**

vom 05.07.1989, geändert am 08.05.1995, 27.01.1999, 20.11.2002, 26.11.2003, 15.12.2004, 19.05.2010, 02.12.2015 und 01.02.2023.

Aufgrund von § 18 Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 14 Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) und dem Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG) vom 10.11.2009 (GBl. 2009, S. 628, 629), i. V. m. § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 112), und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung am 01.02.2023 beschlossen:

### **§1**

- (1) Im gesamten Stadtgebiet Villingen-Schwenningen beginnt die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 03:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 05:00 Uhr. Sie endet jeweils um 06:00 Uhr.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 beginnt die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im räumlichen Geltungsbereich der Färberstraße von der Brunnenstraße bis zum Romäusring, einschließlich des Gebäudes Romäusring 21, um 01:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag sowie vor gesetzlichen Feiertagen beginnt die Sperrzeit um 03:00 Uhr.  
  
Der in Satz 1 benannte räumliche Geltungsbereich ist im als Anlage beigefügten Lageplan rot umrandet; er ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (2) In der Nacht zum 01. Januar sowie in den Nächten zum Rosenmontag und zum Fastnachtsdienstag wird die Sperrzeit aufgehoben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Sperrzeit an Fastnacht in der Nacht zum Freitag um 04:00 Uhr.
- (4) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Sperrzeit in der Nacht zum 01. Mai um 05:00 Uhr.

### **§2**

Abweichend von §1 beginnt die Sperrzeit der Freibewirtschaftungen von Gaststättenbetrieben für die Dauer der europäischen Sommerzeit um 23:00 Uhr, in der übrigen Zeit um 22:00 Uhr.

### **§ 3**

Die allgemeine Sperrzeit für Spielhallen richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Landesglückspielgesetzes.

### **§ 4**

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, anlässlich von Messen, Märkten, Volks-, Sport-, Sänger- und Musikfesten u. ä. Veranstaltungen, wird der Beginn der Sperrzeit für das ganze Jahr allgemein auf 23:00 Uhr festgesetzt.

### **§ 5**

aufgehoben

### **§ 6**

Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung verstößt.

### **§ 7**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01.02.2023

gez.  
Jürgen Roth  
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.02.2023.

**Anlage zu § 1 Absatz 1a  
der Rechtsverordnung der Stadt Villingen-Schwenningen  
über die Festsetzung der allgemeinen Sperrzeit**

Räumlicher Geltungsbereich der Färberstraße mit einer abweichenden allgemeinen Sperrzeit:

